

# Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflichtversicherung

BVR 005 - Ausgabe JULI 2001

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz im Rahmen der Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde ist, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bezüglich der Haltung und Züchtung von Hunden am Wohnort des Versicherungsnehmers durch den Versicherungsnehmer/ Tierhalter eingehalten werden.

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch "Kampfhunde" sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Als "Kampfhunde" gelten folgende Hunderassen und deren Kreuzungen mit anderen Hunden:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull
- Staffordshire Bullterrier

In der Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde und Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel etc.) sind Auslandsschäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr nach folgender Besonderen Bedingung mitversichert:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.